

allgemeine geschäftsbedingungen

mit den agb soll ein gerechter interessensausgleich zwischen fotograf und kunden erreicht werden. fotograf ist gleichbedeutend mit fotowerkstatt49, cornelia haller, ringwilerstrasse 49, 8620 wetzikon.

definition

fotografische arbeit

der ausdruck fotografische arbeit bezeichnet das ergebnis einer vom fotografen für den kunden gemäss der zwischen den parteien getroffenen vereinbarungen geleisteter arbeiten.

fotograf

der fotograf ist die für die leistung der fotografischen arbeit beauftragte person.

kunde

der kunde ist die person, die die fotografische arbeit beim fotografen bestellt.

parteien

die parteien sind der fotograf und der kunde.

exemplar der fotografischen arbeit/exemplar

jede wiedergabe der fotografischen arbeit in analoger oder digitaler form auf einem datenträger, insbesondere auf papier, diapositiv, cd-roms, computerfestplatte, gilt als exemplar der fotografischen arbeit oder als exemplar.

anwendungs- und geltungsbereich

diese agb's sind auf alle zwischen der fotowerkstatt49 und dem kunden vereinbarten leistungen anwendbar. der umfang der leistungen ergibt sich aus den schriftlichen und mündlichen aufträgen, resp. bestellungen des kunden.

die agbs gelten als angenommen, wenn zwischen der fotowerkstatt49 und dem kunden ein vertrag in mündlicher oder schriftlicher form abgeschlossen worden ist. änderungen und/oder erweiterungen der agb treten mit der online publizierung auf www.fotowerkstatt49.ch in kraft.

preise und konditionen

sämtliche preise sind ohne mehrwertsteuer - fotowerkstatt49 ist mehrwertsteuerbefreit. als preise gelten die am tage der erbrachten leistung gültigen preise der fotowerkstatt49. fotowerkstatt49 behält sich vor, die preise und angebote jederzeit zu ändern. für neu abgeschlossene verträge haben die preise sofortige gültigkeit, für vertragserneuerungen gelten die aktuellen preise. allfällige transportkosten werden dem kunden in rechnung gestellt. das vereinbarte honorar ist bei gewerblichen sowie privaten kunden vor abgabe der bilddaten zu bezahlen. bis zur vollständigen bezahlung bleiben die bilddaten im besitz der fotowerkstatt49. bestellungen werden nur gegen vorauskauf oder barzahlung geliefert/abgegeben. rechnungen sind spätestens bis 10 tage nach rechnungsstellung zu begleichen. fotowerkstatt49 behält sich vor bei aufträgen eine akontorechnung auszustellen. versand- und verpackungskosten werden dem kunden verrechnet. die lieferung erfolgt auf gefahr des kunden

leistung der fotografischen arbeit

vorbehältlich schriftlicher vorgaben des kunden bleibt die gestaltung der fotografischen arbeit voll und ganz dem ermassen des fotografen überlassen. insbesondere steht ihm die alleinige entscheidung über die technischen und künstlerischen gestaltungsmittel wie zum beispiel beleuchtung und bildkomposition zu. bei der ausführung der fotografischen arbeit kann der fotograf hilfspersonen seiner wahl einsetzen. die fotoapparate und -materialien sowie die sonstigen geräte, die für die fotografische arbeit nötig sind, werden vom fotografen besorgt. vorbehältlich gegensätzlicher schriftlicher vereinbarung ist der kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen arbeit nötigen orte (locations), gegenstände und personen rechtzeitig zur verfügung stehen. verschiebt der kunde eine aufnahmesitzung weniger als zwei tage vor ihrem termin auf ein späteres datum oder kommt er seinen verpflichtungen nicht nach, so hat der fotograf anspruch auf ersatz der bereits angefallenen kosten (inkl. drittkosten). zusätzlich steht ihm eine entschädigung zu.

haftung und gewährleistung

der fotograf haftet, einschliesslich einer mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges verhalten. die haftungsbeschränkung gilt auch für das verhalten seiner angestellten und hilfspersonen.

der kunde hat seine mängelrüge innerhalb von sechs werktagen ab lieferdatum des werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische arbeit als genehmigt und es können keine ansprüche mehr geltend gemacht werden. der kunde ist verpflichtet, die vom fotografen gelieferte fotografische arbeit unmittelbar nach erhalt zu prüfen und allfällige schäden, mängel

und beanstandungen innerhalb von sechs werktagen ab lieferdatum des werks schriftlich geltend zu machen. die rücksendung hat originalverpackt sowie unter beilage einer fehler-/mängelbeschreibung zu erfolgen. der fotograf haftet in keinem fall für entgangenen gewinn und folgeschäden. der fotograf haftet nicht für schädigung und missbrauch durch dritte. der fotograf übernimmt keine haftung der daten, datenverlusts

verwendung der fotografischen arbeit durch den kunden

im allgemeinen

der kunde darf die fotografische arbeit nur zu dem mit dem fotografen vereinbarten zweck verwenden. jede vereinbarungswidrige verwendung verpflichtet den kunden, dem fotografen eine entschädigung zu bezahlen. nur der kunde ist berechtigt, im rahmen der mit dem fotografen getroffenen vereinbarung von der fotografischen arbeit gebrauch zu machen. ohne gegenseitige schriftliche vereinbarung ist der kunde nicht berechtigt, dritten das recht auf verwendung der fotografischen arbeit zu überlassen. der kunde hat bei der mit dem fotografen bestimmte verwendung des werks den namen des fotografen in geeigneter form zu erwähnen. mit vorgestelltem zeichen © oder mit einem ähnlichen, mit dem fotografen vereinbarten vermerk. bei weglassung des vermerks schuldet der kunde zusätzlich zum vereinbarten honorar eine entschädigung im umfang von 50% des honorars, welches für die widerrechtliche verwendung der fotografischen arbeit zu bezahlen wäre. die bestimmungen des bundesgesetzes vom 9. oktober 1992 über das urheberrecht und verwandte schutzrechte (urg) bleiben vorbehalten.

rechte dritter

wenn der kunde dem fotografen angegeben hat, welche personen im rahmen der fotografischen arbeit zu fotografieren sind, hat der kunde dafür zu sorgen, dass diese personen ihre zustimmung zum gebrauch gegeben haben, den der kunde von ihrem bild im rahmen der verwendung der fotografischen arbeit machen will.

wenn der kunde dem fotografen gegenstände übergeben oder ihm bestimmte orte angegeben hat, die im rahmen der fotografischen arbeit fotografiert werden sollen, hat der kunde dafür zu sorgen, dass kein recht dritter dem gebrauch entgegensteht, den der kunde von dem bild dieser gegenstände oder orte (locations) im rahmen der verwendung der fotografischen arbeit machen will. falls die in den beiden vorstehenden absätzen vorgesehenen verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der kunde, dem fotografen jeden schadenersatz zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der berechtigten verurteilt werden könnte, und ihn für sämtliche kosten der prozessführung gegen die berechtigten zu entschädigen.

aufbewahrung

wenn nichts anderes vereinbart wurde, übergibt der fotograf mit der abgabe der analogen oder digitalen daten die aufbewahrungspflicht derselben dem kunden. der fotograf lehnt jegliche haftung für den verlust dieser daten ab.

geheimhaltung, datenschutz

fotowerkstatt49 führt den auftrag mit grösstmöglicher sorgfalt aus. vorlagen, unerlagen, muster und daten – datenträger werden pfleglich behandelt. die übergebenen informationen gelten nicht als vertraulich, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

verwendung der fotografischen arbeit durch den fotografen

der fotograf behält das recht, die fotografische arbeit in jeder form und auf jedem träger (insbesondere im internet) zu veröffentlichen, sie dritten zugänglich zu machen, dritten eine ausschliessliche oder nichtausschliessliche lizenz zur verwendung der fotografischen arbeit zu gewähren oder dritten exemplare der fotografischen arbeit zu übergeben. dieses recht des fotografen unterliegt jedoch der vorherigen zustimmung des kunden. der kunde verpflichtet sich, seine zustimmung nicht ohne wichtigen grund zu verweigern; der kunde, der seine zustimmung nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von dreissig tagen seit dem bewilligungsgesuch des fotografen verweigert oder einschränkt, gilt als mit der jeweiligen verwendung einverstanden.

im falle der verwendung der fotografischen arbeit durch den fotografen im sinne des vorstehenden absatzes hat sich der fotograf zu vergewissern, dass durch die beabsichtigte verwendung kein recht dritter an der abbildung von personen, gütern oder orten verletzt wird.

referenzen

der fotograf hat das recht, insbesondere in veröffentlichungen (internet, drucksachen), bei ausstellungen und bei gesprächen mit potentiellen kunden auf die zusammenarbeit mit dem kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische arbeit hinzuweisen.

anwendbares recht und gerichtsstand

auf verträge zwischen dem kunden und dem fotografen ist ausschliesslich schweizerisches recht anwendbar. ausschliesslicher gerichtsstand bildet der geschäftssitz des fotografen.